

# Schweiz. Lichtspieltheater-Verband Zürich

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **3 (1937)**

Heft 52

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

illius magistri» darüber beklagt hatte, dass der Film so häufig zur Verherrlichung des Lasters und des Verbrechens führe. Das Zusammenwirken von protestantischen, katholischen und jüdischen Körperschaften wird vom Papste in seiner Bedeutung anerkannt und auch die positive Seite der Filmmöglichkeiten durchaus hervorgehoben. Die «Katholische Aktion» wurde in besonderer Weise mit der Ueberwachung des Films in der kirchlichen Öffentlichkeit betraut und die Ueberwachung gleichzeitig unter die Kontrolle der Bischöfe gestellt.

In England sind gegenwärtig die Bestrebungen in vollem Gange, das Gewicht der öffentlichen Meinung für die Schaffung besserer Filme einzusetzen. Dies geschieht in der sog. «Better Film Campaign». Dabei wird auch die Frage studiert, wie der Film in den Dienst des religiösen und sittlichen Lebens gestellt werden könne. Die «Religious Film Society» und das «Cinema Christian Council», das vom Erzbischof von Canterbury präsiert wird, befasst sich mit dieser Frage. Dieses geht von der Tatsache aus, dass in England ungefähr 20 Millionen Personen sich wöchentlich einen Film ansehen, und dass dieser eines der stärksten Beeinflussungsmittel geworden ist. In diesem Council sind heute alle Bemühungen konzentriert, die sowohl einen bessern Film anstreben, als den Film für das religiöse und moralische Leben nutzbar machen wollen.»

In der Schweiz haben sich sowohl katholische als protestantische Kreise, namentlich in Genf, schon seit einigen Jahren mit dem psychologischen und moralischen Einfluss des Films auf die Bevölkerung beschäftigt. In Genf sind auch Vertreter der Kirchen in den Kommissionen für Vorzensur der Filme und nehmen auch Fühlung mit den einzelnen Theater-Direktoren. Dass dieser Einfluss fühlbar geworden ist, zeigt z. B. das Zentralblatt der «Cinématographie française», die den französischen Filmproduzenten, die Filme in der Schweiz plazieren wollen, anrät, «des sujets scabreux» zu eliminieren. Die gleiche Revue brachte am 5. Dezember 1936 einen Artikel, der darauf hinwies, dass sich in Frankreich ein grosser Teil der französischen Bevölkerung an die Empfehlung der Kirche hält. Es wird daher geraten, der «production familiale» grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden, da wohl 50 Prozent der Filme den Familien zu Gesichte kämen. Der Einfluss der christlichen Bevölkerung sei daher auch wirtschaftlich für die Filmindustrie nicht zu unterschätzen.

Als besonders wirksam erwies sich überall die Mitwirkung der religiösen Presse. Weit verbreitete religiöse Blätter machen es den Familien zur Pflicht, dem Film gegenüber eine kritische Auswahl zu vollziehen und teilen zu Handen des Publikums die neuerscheinenden Filme in Kategorien ein, die eine kritische Unterscheidung des Gebotenen vollziehen. Solche Beratungen lässt die katholische Kirche zum Teil an den Kirchentüren bekannt geben. Diese kirchliche Presse unterscheidet folgende Kategorien: a) Einwandfreie Filme. b) Einwandfrei für Erwachsene. c) Einwandfrei für Jugendliche. d) Filme, die unter gewissen Bedingungen, z. B.

Streichungen, gezeigt werden können. e) Abzulehnende Filme, vor denen gewarnt werden muss, oder die einfach nicht erwähnt werden. Diese Beratung und Gewinnung des Publikums hat den Zweck, die Filmindustrie durch Schaffung einer gesunden öffentlichen Meinung darauf aufmerksam zu machen, dass die Anbietetung von Schundfilmen ein schlechtes Geschäft ist.

Die Herstellung eigener religiöser Filme wird nur für grosse Länder in Frage kommen. Dies geschieht bereits in England, Amerika und in kleinem Mastabe auch in der Schweiz.»

## Schweiz. Lichtspieltheater-Verband Zürich

### Sitzungs-Berichte

Vorstands-Sitzung vom 20. Mai 1937.

1. Der Vorstand nimmt mit grosser Genugtuung von den Beschlüssen der Generalversammlung des Verleihverbandes Kenntnis, wonach der Interessenvertrag in seiner jetzigen Fassung einschliesslich des umstrittenen Artikel 11 betreffend Paritätische Kommission vorläufig bis Ende Dezember 1937 verlängert wird und inzwischen Verhandlungen zwecks Abschluss eines neuen Vertrages auf den 1. Januar 1938 geführt werden sollen. Dadurch wird der alleits befürchtete, vertragslose Zustand vermieden. Der Vorstand erklärt einhellig seine Zustimmung zu den Beschlüssen des Verleihverbandes, womit auch die bei Herrn Bundesrichter Dr. Hasler angestrengte Feststellungs-Klage betr. Kündigung des I.V. hinfällig wird.
2. Ein Gesuch um Errichtung eines Tageskinos in Zürich wird abgelehnt.
3. Als offizielle Delegierte zu den Verhandlungen des Pariser Filmkongresses 1937 werden Herr Sekretär Lang, sowie event. die Herren Rieber und Adelman bestimmt.
4. Der Vorstand nimmt Kenntnis von einem Gesuch der Schweiz. Landesausstellung in Zürich 1939 betreffend die Vorführung von Reklamefilmen und Dias in den Kinotheatern. Bevor auf das Gesuch eingetreten werden kann, sollen vom Sekretariat nähere Einzelheiten festgestellt werden.
5. Als Obmann der Paritätischen Kommission, sowie Präsident des Inter-Verbandsgerichtes wird einhellig Herr Bundesrichter Dr. Eugen Hasler bestätigt.

Gemeinsame Bureau-Sitzung vom 20. Mai 1937.

Das Büro behandelt diverse vom Verleihverband gegen eine Anzahl Kinobesitzer wegen Verletzung des Interessenvertrages eingegangene Klagen. Da die Beklagten am Erscheinen wegen Krankheit teilweise verhindert sind und noch verschiedene Erhebungen gemacht werden müssen, werden noch keine Beschlüsse gefasst.